

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Vertragsschluss und Form	2
§ 3 Lieferung und Versand	2
§ 4 Mehr- oder Minderlieferung	3
§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen	3
§ 6 Eigentumsvorbehalt	4
§ 7 Aufrechnung, Abtretung, Rechtsnachfolge und Subunternehmer	5
§ 8 Mängel, Rüge- und Untersuchungspflicht, Qualitätsbestimmung	5
§ 9 Kündigung, Rücktritt, höhere Gewalt	7
§ 10 Sonstige Haftung	8
§ 11 Verjährung	8
§ 12 Änderungsvorbehalt	8
§ 13 Datenschutz	8
§ 14 Geheimhaltung	8
§ 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	9
§ 16 Schlussbestimmungen	9

Wenden Sie sich bei Fragen gerne an uns per eMail oder telefonisch.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für die Vertrags- und Geschäftsbeziehungen zwischen dem Käufer (nachfolgend „Kunde“) und der ROHAL GmbH (nachfolgend „ROHAL“) im Rahmen des Verkaufs, sofern die AVB gegenüber einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden.
2. Diese AVB gelten insbesondere für den Verkauf und/oder die Lieferung von den im Kaufvertrag näher bezeichneten Ware, unabhängig davon, ob ROHAL die Ware selbst erzeugt oder bei Zulieferern einkauft. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass ROHAL in jedem Einzelfall auf sie hinweisen muss.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ROHAL ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und ROHAL nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Vertragsschluss und Form

1. Angebote von ROHAL sind freibleibend und unverbindlich. Soweit nicht im Angebot etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird, können die Angebote der ROHAL nur unverzüglich angenommen werden. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme des Angebots durch ROHAL kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Textform abzugeben.
3. Vorrangige Individualabreden, Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 3 Lieferung und Versand

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Lager der ROHAL oder des beauftragten Dritten (Erfüllungsort) und auf Kosten des Kunden. Auf Verlangen und auf Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf) wobei ROHAL die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) bestimmt.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, jedenfalls mit Verlassen des Werkes bzw. der Lager- oder Entfallstelle auf den Kunden über. Auf Verlangen des Kunden schließt ROHAL eine Transportversicherung oder sonst geeignete Versicherung auf Kosten des Kunden ab
3. Lieferfristen und -termine werden von ROHAL bei Annahme der Bestellung schriftlich mitgeteilt und stehen unter dem Vorbehalt der Lieferfähigkeit. Sofern keine Lieferfrist in der Bestellung angegeben oder anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 6 Wochen ab Vertragsschluss. ROHAL setzt den Kunden unverzüglich in Kenntnis, wenn sie vereinbarte Lieferzeiten aller Voraussicht nach nicht einhalten kann und teilt gleichzeitig den voraussichtlichen, neuen Liefertermin mit.
4. Holt ein Kunde, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Kunde der ROHAL den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

§ 4 Mehr- oder Minderlieferung

Bei den Lieferungen gelten Abweichungen von der Vertragsmenge in Bezug auf Gewicht, Stückzahl und Abmessung bis +/- 5% als innerhalb der vertraglichen Toleranzgrenzen. ROHAL ist unabhängig davon zu Teillieferungen und Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Die gestatteten Abweichungen gelten auch bei Teillieferungen für jede Teillieferung einzeln. Maßgeblich ist das Gewicht, das auf einer geeichten Waage der ROHAL oder eines beauftragten Dritten festgestellt wurde. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden anteilig auf diese verteilt.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die von ROHAL festgelegten Preise „ab Lager“ zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Kosten für die Lieferung bzw. den Transport (einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zölle und sonstige Abgaben) trägt der Kunde. Offenbare Irrtümer in der Preiskalkulation der ROHAL können jederzeit berichtigt werden.
2. Die Vereinbarung über eine Rechnungslegung durch ROHAL oder eine Gutschrifterstellung durch den Kunden bleibt dem Vertrag vorbehalten. Sofern im Vertrag keine Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Rechnungslegung durch ROHAL. Der Abzug von Skonto ist nur aufgrund ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung zulässig.

3. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungslegung durch die ROHAL bzw. die Gutschrifterstellung durch den Kunden auf der Grundlage des Gewichts, das auf einer geeichten Waage der ROHAL oder eines beauftragten Dritten festgestellt wurde.
4. Änderungen von Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen.
5. Macht der Kunde geltend, die Ware sei umsatzsteuerfrei und sind hierfür gesonderte Nachweise erforderlich, so wird die Lieferung erst dann ohne Umsatzsteuer abgerechnet, wenn die jeweils erforderlichen Nachweise erbracht sind.
6. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung nur gegen Vorkasse oder wenn der Kunde eine Kreditversicherung in ausreichender Höhe vorweisen kann.
7. Bei Vorliegen einer ausreichenden Kreditversicherung sind die von ROHAL in Rechnung gestellte Beträge bzw. erhaltenen Gutschriften ohne Abzug innerhalb von 14 Werktagen Lieferung bzw. Abnahme fällig. Sofern die Abrechnung im Gutschriftverfahren vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, diese unmittelbar nach Erhalt der Lieferung zu stellen. ROHAL ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen.
8. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Anspruch der ROHAL auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
9. Gerät der Kunde mit mehr als einer Verbindlichkeit in Verzug, sind die gesamten Forderungen sofort fällig. Zudem ist ROHAL berechtigt sämtliche Zahlungsansprüche sofort fällig zu stellen, wenn über das Vermögen des Kunden das gerichtliche Insolvenzverfahren, ein Vergleichsverfahren oder ein anderes vergleichbares ausländisches Verfahren beantragt oder eröffnet wird. Gleiches gilt, wenn Zahlungsunfähigkeit besteht oder sich diesbezüglich Hinweise aus einem öffentlichen Verzeichnis ergeben. Noch ausstehende Lieferung können in diesem Fall verweigert werden oder eine Vorauszahlung in voller Höhe des Wertes der ausstehenden Lieferung verlangt werden.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Befriedung aller Forderungen aus der Vertrags- und Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und ROHAL, verbleibt die Ware im Eigentum der ROHAL (Vorbehaltsware).
2. Der Kunde hat die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu handhaben und diese auf eigene Kosten zum Wiederbeschaffungswert gegen Feuer, Wasser- oder ähnliche Schäden sowie gegen Diebstahl zu versichern.

3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat ROHAL unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter auf die im Eigentum der ROHAL stehende Ware erfolgen. Sofern ROHAL daraus gerichtliche oder außergerichtliche Kosten entstehen, sind diese von dem Kunden zu erstatten.
4. Der Kunde darf die Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern. Alle sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Ansprüche werden an die ROHAL abgetreten. Der Kunde ist berechtigt Forderungen aus der Weiterveräußerung auch nach dieser Abtretung einzuziehen, wobei das Recht der ROHAL auf Einzug der Forderungen unberührt bleibt.
5. Abweichend von § 6 Nr. 4 dieser AVB darf der Kunde Ware, welche dieser als Abfall zum Recycling nach der Abfallverzeichnis-Verordnung erworben hat, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ROHAL als Produkt veräußern.
6. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10%, wird ROHAL auf Verlangen des Kunden Teile der Vorbehaltsware nach ihrem Ermessen freigeben.

§ 7 Aufrechnung, Abtretung, Rechtsnachfolge und Subunternehmer

1. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Der Kunde darf seine Ansprüche aus dem Vertrag ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ROHAL nicht auf Dritte übertragen.
2. ROHAL ist berechtigt, die jeweilige Vereinbarung ohne gesonderte Zustimmung des Kunden an ein Tochter- oder Beteiligungsunternehmen zu übertragen sowie die von ihr zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise von einem geeigneten Nach- oder Subunternehmer durchführen zu lassen.
3. ROHAL ist zudem berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten.

§ 8 Mängel, Rüge- und Untersuchungspflicht, Qualitätsbestimmung

1. Die gelieferte Ware gilt als frei von Mängeln, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs von den für die spezielle Lieferung vereinbarten Spezifikationen nicht oder nur unerheblich abweicht. Die Spezifikationen der Ware bestimmen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen der Qualität und Menge der Ware mit der Rücksicht auf die üblichen Handelsbräuche und Handelsklauseln.

2. Der Kunde hat die Ware nach Erhalt sofort auf Mängel zu untersuchen und diese bei Entdeckung unverzüglich zu rügen. Ware, die vom Kunden gerügt wird, ist von ihm unverändert und separat zu lagern, um eine Untersuchung der Ware durch ROHAL oder deren Beauftragte zu ermöglichen. Die Ware gilt als mangelfrei angenommen, wenn keine oder keine rechtzeitige Untersuchung bzw. keine, keine rechtzeitige oder keine formgemäße Mängelrüge erfolgt.
 3. Bei der Aufdeckung verdeckter Mängel hat der Käufer unverzüglich eine Bemusterung und/oder Analyse durchzuführen. Bemusterung“ im Sinne dieser Bestimmungen bedeutet die Entnahme einer repräsentativen Probe aus einer bestimmten gelieferten Menge zur Feststellung der vereinbarten Beschaffenheit. „Analyse“ bedeutet die Untersuchung eines Materials mittels anerkannter Analysemethoden zur Feststellung der Beschaffenheit insbesondere hinsichtlich der enthaltenen Metalle und sonstiger Bestandteile. Die Bemusterung hat in Anwesenheit beider Parteien, die sich auch vertreten lassen dürfen, zu erfolgen. Eine rechtsverbindliche Bemusterung durch den Kunden ohne Anwesenheit von ROHAL oder eines von diesem bestellten Vertreters darf nur erfolgen, wenn dies schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde oder von ROHAL in der Vergangenheit ausdrücklich akzeptiert wurde. Die Analyse wird handelsüblich durch ein vertraglich bestimmtes Laboratorium auf Kosten beider Parteien durchgeführt („Schiedsanalyse“). Ist vertraglich kein bestimmtes Laboratorium vorgesehen, so können die Parteien eine unabhängige dritte Person mit hinreichendem technischen Sachverstand und nachgewiesener Expertise in solchen Schiedsanalysen für die Durchführung der Schiedsanalyse berufen.
 4. Differenzen zwischen dem Kunden und ROHAL über die Analyseergebnisse hindern nicht die Fälligkeit der Vergütung in jenem Umfang, in welchem die Vergütung nach den von dem Kunden getroffenen oder anerkannten Ergebnissen geschuldet ist.
 5. Bei Vorliegen eines Mangels kann ROHAL nach ihrer Wahl und unter Berücksichtigung der jeweiligen Belange des Kunden Nacherfüllung entweder durch Ersatz- oder Zusatzlieferung leisten („Nacherfüllung“).
-

§ 9 Kündigung, Rücktritt, höhere Gewalt

1. Im Falle der Vereinbarung eines Dauerschuldverhältnisses steht den Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn,
 - a. die Durchführung der im Vertrag beschriebenen Leistungen durch gesetzliche oder untergesetzliche Bestimmungen oder durch die Anordnung einer Behörde nicht mehr zulässig ist oder untersagt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass eine behördliche Genehmigung mit Auflagen versehen ist, denen eine der Parteien nur mit unangemessen hohem Aufwand nachkommen kann,
 - b. über das Vermögen einer Partei die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens beantragt wird und ein Insolvenzeröffnungsgrund besteht,
 - c. eine der Parteien wesentliche Pflichten nachhaltig verletzt und diesen Pflichten auch nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht oder nur in unwesentlichen Teilen nachkommt.
2. Im Fall des Zahlungsverzugs, der auf einem erkennbaren Vermögensverfall des Kunden beruht, ist ROHAL zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es einer entsprechenden Fristsetzung bedarf. Der Kunde kann den Rücktritt nur dann erklären, wenn Lieferung für seine Zwecke nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten verwendet werden kann. Dies ist der ROHAL nachzuweisen.
3. In Fällen Höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend.
4. Die Partei, welche durch das Ereignis von Höherer Gewalt an der Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Pflichten gehindert wird, hat der anderen Partei das Eintreten der Höheren Gewalt unverzüglich (in jedem Falle aber innerhalb von 10 Werktagen) schriftlich unter Angabe der genaueren Umstände, einschließlich des Beginns und der voraussichtlichen Dauer, anzuzeigen.
5. Bei Fortdauern der Höheren Gewalt und frühestens 8 Wochen nach Erhalt der Anzeige sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle eines Rücktritts wegen Höherer Gewalt haben die Parteien weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch einen Anspruch aus einem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung. Etwaige Vorauszahlungen für nicht gelieferte Ware sind zurückzuerstatten, auf dem Lieferweg befindliche noch nicht ausgelieferte Waren sind zurückzusenden.

§ 10 Sonstige Haftung

ROHAL haftet nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruhen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist begrenzt, auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schadens. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt im gleichen Umfang für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der ROHAL.

§ 11 Verjährung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 1 Jahr ab Gefahrübergang. Nacherfüllungshandlungen der ROHAL führen nicht zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 12 Änderungsvorbehalt

Änderungen dieser AVB werden dem Kunden in Textform bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn er den geänderten AVB nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Der Kunde wird hierauf bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hingewiesen. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs gelten die ursprünglich einbezogenen AVB fort.

§ 13 Datenschutz

ROHAL ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung und in diesem Zusammenhang erhaltene Daten über den Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 14 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur uneingeschränkten Verschwiegenheit in Bezug auf alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei. Diese Pflicht erstreckt sich über die Laufzeit des Vertrages hinaus und beinhaltet die Unterlassung jeglicher Weitergabe, Nutzung oder Offenlegung vertraulicher Informationen an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung. Insbesondere darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ROHAL mit der gemeinsamen Geschäftsbeziehung werben. Von ROHAL im Vertragsangebot gemachten Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

§ 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen ROHAL und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis den Geschäftssitz der ROHAL als Gerichtsstand. Die ROHAL ist darüber hinaus berechtigt, Klage am Erfüllungsort zu erheben.

§ 16 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser AVB im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Dies gilt entsprechend, wenn diese AVB eine Lücke aufweisen sollten.